

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die persönlich haftende Gesellschafterin (die HORNBACH Management AG handelnd durch ihren Vorstand) und der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG Folgendes:

I. Vorbemerkung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“) ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („AG“) oder einer Europäischen Gesellschaft („SE“) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Viele Empfehlungen des DCGK können nur in modifizierter Form auf die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA angewandt werden; insbesondere ist zu berücksichtigen:

1. Geschäftsführung

Viele Empfehlungen des Kodexes betreffen den Vorstand. Die KGaA hat aber anders als die AG keinen Vorstand. Dessen Aufgaben obliegen bei einer KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin, vorliegend die HORNBACH Management AG.

2. Aufsichtsrat

Auch Empfehlungen des Kodexes betreffend den Aufsichtsrat berücksichtigen nicht die Rechtsform der KGaA, wo im Vergleich zum Aufsichtsrat einer AG die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA verschieden sind. Insbesondere hat der Aufsichtsrat einer KGaA keine Personalkompetenz für einen Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin und kann letztere in der Geschäftsführung auch nicht durch die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften binden.

3. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Anders als in einer AG bedürfen etliche Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

II. Zukunftsbezogener Teil

Die Gesellschaft wird den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 – bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen künftig grundsätzlich entsprechen:

Nicht angewandt werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.4 Absatz 1 Satz 3; 3.8 Absatz 3; 4.1.3 Satz 2; 4.1.5 Satz 1; 4.2; 4.3; 5.1.2; 5.2 Absatz 3 sowie 5.3.2 Absatz 3 Satz 3.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

a) **Ziffer 3.4 Absatz 1 Satz 3:**

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2015 Informationspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin durch eine Geschäftsordnung geregelt.

b) **Ziffer 3.8 Absatz 3:**

Der DCGK empfiehlt in Ziffer 3.8 Absatz 3, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wird daher nicht entsprochen.

c) **Ziffer 4.1.3 Satz 2:**

Nach Ziffer 4.1.3 Satz 2 soll der Vorstand für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Die KGaA hat keinen Vorstand. Ungeachtet dessen besteht ein Compliance Management System, dessen Grundzüge offengelegt werden.

d) **Ziffer 4.1.5 Satz 1:**

Nach Ziffer 4.1.5 Satz 1 soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Die KGaA hat keinen Vorstand.

e) **Ziffer 4.2:**

Der DCGK enthält in Ziffer 4.2 mehrere Empfehlungen für die Zusammensetzung und Vergütung des Vorstands. Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA hat keine Zuständigkeit für die Bestellung der und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei der HORNBACH Management AG sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen.

f) **Ziffer 4.3:**

Der DCGK enthält in Ziffer 4.3 mehrere Empfehlungen für den Umgang mit Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern. Die KGaA hat keinen Vorstand. Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands der Komplementärin, Geschäfte mit diesen nahestehenden Personen und Unternehmen sowie eventuelle Nebentätigkeiten sind durch die Komplementärin zu regeln. Der Aufsichtsrat vertritt aber die Gesellschaft nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bei allen Geschäften.

g) Ziffer 5.1.2:

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat einer KGaA hat keine Personalkompetenz für den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin.

h) Ziffer 5.2 Absatz 3:

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird aber im Rahmen der veränderten Zuständigkeiten des Aufsichtsrats mit der Komplementärin Kontakt halten und den Aufsichtsrat unterrichten und gegebenenfalls auch außerordentliche Sitzungen dafür einberufen.

i) Ziffer 5.3.2 Absatz 3 Satz 3:

Der DCGK empfiehlt in Ziffer 5.3.2 Absatz 3 Satz 3, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll. Von dieser Empfehlung wird im Hinblick auf die Expertise und Branchenkenntnis des Vorsitzenden sowie den Umstand, dass er diese Funktion auch im Prüfungsausschuss der HORNBACH Baumarkt AG ausübt, abgewichen.

III. Vergangenheitsbezogener Teil

1. Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2016 bis zur Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 24. April 2017

Den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – wurde im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2016 bis zur Bekanntgabe der neuen Fassung des Kodex am 24. April 2017 bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen grundsätzlich entsprochen.

Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.4 Absatz 1 Satz 3 a.F.; 3.8 Absatz 3 a.F.; 4.1.5 Satz 1 a.F.; 4.2 a.F.; 4.3 a.F.; 5.1.2 a.F.; 5.2 Absatz 2 a.F.; 5.2 Absatz 3 a.F.; 5.4.1 Absatz 2 und 3 a.F. sowie Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 a.F.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

a) Ziffer 3.4 Absatz 1 Satz 3 a.F.:

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2015 Informationspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin durch eine Geschäftsordnung geregelt.

b) Ziffer 3.8 Absatz 3 a.F.:

Der DCGK empfahl in Ziffer 3.8 Absatz 3 a.F., in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder war nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um quali-

fizierte Kandidaten. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 a.F. wurde daher nicht entsprochen.

c) Ziffer 4.2 a.F.:

Der DCGK enthielt in Ziffer 4.2 a.F. mehrere Empfehlungen für die Zusammensetzung und Vergütung des Vorstands. Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA hat keine Zuständigkeit für die Bestellung der und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei der HORNBACH Management AG sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen.

d) Ziffer 4.3 a.F.:

Der DCGK enthielt in Ziffer 4.3 a.F. mehrere Empfehlungen für den Umgang mit Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern. Die KGaA hat keinen Vorstand. Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands der Komplementärin, Geschäfte mit diesen nahestehenden Personen und Unternehmen sowie eventuelle Nebentätigkeiten sind durch die Komplementärin zu regeln. Der Aufsichtsrat vertritt aber die Gesellschaft nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bei allen Geschäften.

e) Ziffer 5.1.2 a.F.:

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsrat einer KGaA hat keine Personalkompetenz für den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin.

f) Ziffer 5.2 Absatz 2 a.F.:

Der DCGK empfahl in Ziffer 5.2 Absatz 2 a.F., dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben solle. Von dieser Empfehlung wurde im Hinblick auf die Expertise und Branchenkenntnis des Vorsitzenden sowie den Umstand, dass er diese Funktion auch im Prüfungsausschuss der HORNBACH Baumarkt AG ausübte, abgewichen.

g) Ziffer 5.2 Absatz 3 a.F.:

Die KGaA hat keinen Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende hielt aber im Rahmen der veränderten Zuständigkeiten des Aufsichtsrats mit der Komplementärin Kontakt und unterrichtete den Aufsichtsrat [und berief in den erforderlichen Fällen auch außerordentliche Sitzungen ein].

h) Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 a.F. sowie Ziffer 4.1.5 Satz 1 a.F.:

Nach Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 a.F. sollte der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die auch bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien berücksichtigt sowie im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollten. Des Weiteren sollte der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen. Von den Empfehlungen der Absätze 2

und 3 a.F. wurde insgesamt abgewichen. Für die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA kam es bei der Besetzung des Aufsichtsrats vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an; gleiches galt für die Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen durch die Komplementärin (entsprechend Ziffer 4.1.5 Satz 1 a.F.).

i) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 a.F.:

Der DCGK empfahl in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 a.F., die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats hielten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig. Anregungen aus dem Aktionärskreis aufgreifend, wurde die Empfehlung ab der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2016/2017 gleichwohl beachtet. Die Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2016/2017 erfolgte am 29. Mai 2017.

2. Zeitraum seit Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 24. April 2017

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 – wurde mit den oben unter Ziffer II bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen grundsätzlich entsprochen.

Nicht entsprochen wurde darüber hinaus der Empfehlung aus Ziffer 5.4.1 Absatz 2 bis 4. Von dieser Empfehlungen wurde insgesamt abgewichen. Für die HORNBACH Holding AG & Co. KGaA kam es bei der Besetzung des Aufsichtsrats vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

Neustadt an der Weinstraße, im Dezember 2017

HORNBACH Holding AG & Co. KGaA

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Holding AG
& Co. KGaA

Der Vorstand der HORNBACH Management
AG